



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 9 vom 08.04.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf: Bautechniker/in	2
Bekanntmachung zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Naab	2
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets der Schwarzach	3
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Betreiber: Bioenergie Altendorf GmbH & Co. KG, Altendorf	8
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Betreiber: Ruhland GmbH & Co. KG, Neukirchen-Balbini	8
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger	9

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf: Bautechniker/in

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n
Bautechniker/in

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Wochenstunden).

Den gesamten Text dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens
25. April 2016

an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Ruf-Nr. 09431/471-494 (Frau Simon).

Schwandorf, 30. März 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Naab (Gewässer 1. Ordnung) in der Stadt Nabburg, der Gemeinde Stulln und der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg (alle Landkreis Schwandorf)

Mit Bekanntmachung vom 05. August 2011 im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf (Nr. 14) wurde das ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Naab in der Stadt Nabburg, der Gemeinde Stulln und der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg) vorläufig gesichert.

Da der Abschluss eines Verfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Naab auf dem Gebiet der drei Kommunen durch Rechtsverordnung bis zum relevanten Stichtag im Sinne des Art. 47 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) nicht möglich ist, wird die vorläufige Sicherung gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG um zwei weitere Jahre bis 04. August 2018 verlängert.

Es liegt ein begründeter Einzelfall vor, da nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Weiden noch weitere Ermittlungen erforderlich sind und mit der Vorlage des Erläuterungsberichts und insbesondere der zugehörigen Karten erst Ende Mai 2016 gerechnet werden kann. Der rechtzeitige Abschluss des Festsetzungsverfahrens ist daher nicht möglich.

Die in der Bekanntmachung vom 05. August 2011 vorgegebenen Rechtswirkungen der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes gelten für weitere zwei Jahre fort. Insbesondere sind nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Überschwemmungsgebieten kraft Gesetzes folgende Maßnahmen untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorglichen Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

Das zugehörige Kartenwerk kann im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, bei der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg sowie bei der VG Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Landratsamt Schwandorf	8 ⁰⁰ – 15 ³⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 15 ³⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 15 ³⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 15 ³⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr
VG Nabburg	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 13 ³⁰ – 16 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 13 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr
VG Schwarzenfeld	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr

Das zugehörige Kartenwerk ist auch im Internet beim Informationsdienst "Überschwemmungsgefährdete Gebiete" (IÜG) auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de) unter dem Thema „Wasser“ sowie auf dem Portal „Geodaten im Landkreis Schwandorf“ unter <http://geoportal.landkreis-schwandorf.de> unter dem Thema Schutzgebiete auffindbar.

Schwandorf, 07. April 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets der Schwarzach (Gewässer I. Ordnung) von Fluss-km 1,500 bis 50,200 im Landkreis Schwandorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Schwarzach im Landkreis Schwandorf (Stadt Neunburg vorm Wald, Märkte Schwarzenfeld und Schwarzhofen, Gemeinden Altendorf, Dieterskirchen, Schwarzach b. Nabburg und Thanstein) wurde das Überschwemmungsgebiet von Fluss-km 1,500 bis 50,200 berechnet und auf Karten dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen der Schwarzach sind zusammen mit den angrenzenden ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Übersichtskarten Ü01 und Ü02

(M = 1: 20.000) blau eingefasst. In den Detailkarten K01 bis K 19 (M = 1: 2.500) sind die überschwemmten Flächen schraffiert und blau dargestellt. Zwei Übersichtskarten (M= 1: 50.000) sind als Anlage dieser Bekanntmachung beigegefügt.

Sowohl die Übersichtskarten (M= 1: 20.000) als auch die Detailkarten können im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, bei der Stadt Neunburg vorm Wald, Schrankenplatz 1, 92431 Neunburg vorm Wald, bei der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg, bei der VG Neunburg vorm Wald, Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg vorm Wald und bei der VG Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Landratsamt Schwandorf	8 ⁰⁰ – 15 ³⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 15 ³⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 15 ³⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 15 ³⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr
Stadt Neunburg (Rathaus)	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 13 ³⁰ – 16 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 13 ³⁰ – 16 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 13 ³⁰ – 18 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr
VG Nabburg	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 13 ³⁰ – 16 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 13 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr
VG Neunburg	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ – 17 ³⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr
VG Schwarzenfeld	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ – 16 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ – 18 ⁰⁰ Uhr	8 ⁰⁰ – 12 ⁰⁰ Uhr

Das Kartenwerk ist auch im Internet beim „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de) unter dem Thema „Wasser“ sowie auf dem Portal „Geodaten im Landkreis Schwandorf“ unter <http://geoportal.landkreis-schwandorf.de> unter dem Thema Schutzgebiete auffindbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorglichen Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schwandorf kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulassen.

Das Landratsamt Schwandorf kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG nach § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und den Verlust von verloren gegangenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Schwandorf kann Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 9 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- und Sachschäden nicht zu befürchten sind
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

Zusätzliche Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Anlagenverordnung (VAwS) sind die Betreiber oberirdischer Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B, die in einem Überschwemmungsgebiet liegen, verpflichtet, ihre Anlagen vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

Anlagen im Sinn von § 19 Abs. 1 Satz 2 VAwS, die mit der Bekanntmachung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Schwarzach bereits in Betrieb genommen worden sind, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 3 VAwS innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung einmalig durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

Insbesondere folgende Anlagentypen unterfallen der genannten Regelung:

- Heizöllageranlagen (Tanks) mit einem Volumen von 1.000 l bis 10.000 l
- landwirtschaftliche Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff mit einem Volumen von 1.000 l bis 10.000 l

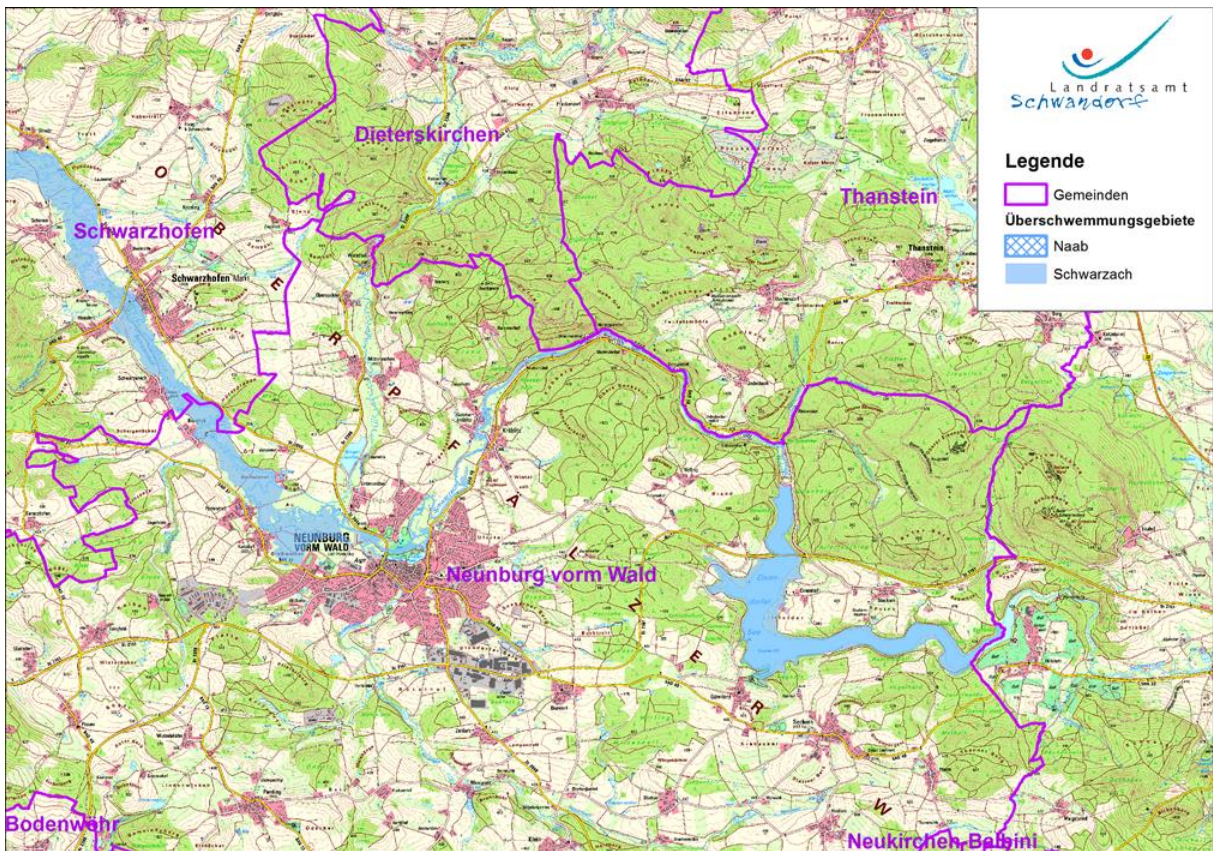
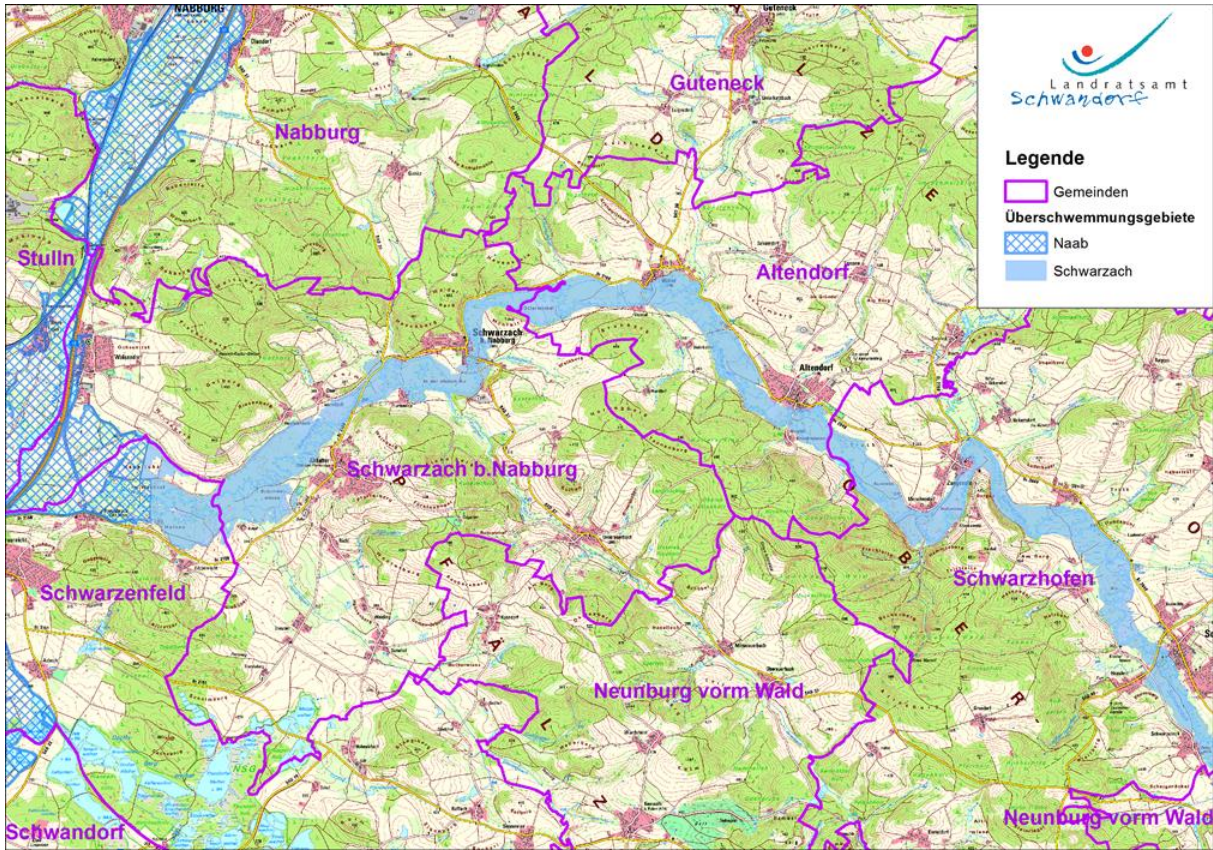
- Altöllagerungen bei öffentlichen Tankstellen mit einem Volumen von 200 l bis 1.000 l
 - Gemeinsame Lagerungen von Altöl und Frischöl bei landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Gesamtvolumen von 200 l bis 1.000 l
2. Bei Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach den Vorgaben der VAWS unterliegen, z. B. unterirdische Heizöllageranlagen, ist der für die Prüfung beauftragte Sachverständige auf die Lage der Anlage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Schwarzach hinzuweisen.
 3. Gemäß § 9 Abs. 4 VAWS dürfen Anlagen nach § 62 WHG (§ 19g Abs. 1 und 2 WHG a. F.) in Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn
 1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
 4. Nach Ziffer 2.3 im Anhang 5 der VAWS (Besondere Anforderungen an JGS-Anlagen) sind sowohl Errichtung als auch die Erweiterung von Dungstätten zur Lagerung von Festmist sowie von Siloanlagen im Überschwemmungsgebiet unzulässig.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Schwandorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Schwandorf, 07. April 2016
 Landratsamt Schwandorf
 Ebeling
 Landrat



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betreiber: Bioenergie Altendorf GmbH & Co. KG, Nabburger Str. 16, 92540 Altendorf

Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotorenanlage (BHKW-Anlage) auf dem Gelände mit den Flurnummern 319, 317 und 317/2 der Gemarkung Altendorf

Bekanntmachung

Die Bioenergie Altendorf GmbH & Co. KG, Nabburger Str. 16, 92540 Altendorf, hat mit Schreiben vom 13.05.2015 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage mit BHKW-Anlage (Anlagen nach den Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummern 1.2.2.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3 a bis 3 f UVPG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 08.04.2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betreiber: Ruhland GmbH & Co. KG, Stadlhof 3, 92445 Neukirchen-Balbini

Wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotorenanlage (BHKW-Anlage) auf dem Gelände mit den Flurnummern 206, 203/1 und 203/2 der Gemarkung Boden, Gemeinde Neukirchen-Balbini

Bekanntmachung

Die Ruhland GmbH & Co. KG, Stadlhof 3, 92445 Neukirchen-Balbini, hat mit Schreiben vom 23.09.2015 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage mit BHKW-Anlage (Anlagen nach den Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) durch die Errichtung und den Betrieb eines Gärrestlagers sowie die Wiederinbetriebnahme eines derzeit stillgelegten BHKW gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3 a bis 3 f UVPG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 08.04.2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Landkreis Schwandorf erlässt aufgrund Artikel 14a, 17 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 4. Juni 2002

§ 1 Änderung einer Satzung

Die "Satzung des Landkreises Schwandorf über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, bestellten Stellvertreter des Landrates und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 4. Juni 2002" wird wie folgt geändert:

„§ 1 Absatz 10

(10) Kreistagsmitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten bei Neuanschaffung eines Tablet-PC einen einmaligen Zuschuss. Die Zuschusshöhe wird durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Bei Bereitstellung bereits vorhandener privater IT-Ausstattung erhält das Kreistagsmitglied eine Technikpauschale von 10,00 € monatlich.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Schwandorf, den 5. April 2016
Ebeling
Landrat